

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2025 206 vom 15. August 2025**

BE Obergericht, 2025-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2025\\_206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2025_206)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2025 206 du 15 août 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2025 206 del 15 agosto 2025

## **Regeste**

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 6. März 2025 (2024.SIDGS.859) | Prozessrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. April 2014 wurde A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung und mehrfachen Verbreitens menschlicher Krankheiten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Jahren, abzüglich 458 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft, verurteilt (amtliche Akten der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern [nachfolgend: BVD], pag. 204 ff.). Mit Urteil vom 24. März 2015 bestätigte das Bundesgericht das obergerichtliche Urteil im Schuld- und Strafpunkt (amtliche Akten BVD, pag. 368 ff.). Der Beschwerdeführer trat seine Strafe am 11. April 2014 an und wurde am 30. Juni 2015 in die Justizvollzugsanstalt C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: JVA C. \_\_\_\_\_) verlegt (amtliche Akten BVD, pag. 410 ff.). Mit E-Mail vom 16. Juli 2025 teilten die BVD mit, dass der Beschwerdeführer am 17. Juli 2025 in die geschlossene Wohngruppe der Justizvollzugsanstalt D. \_\_\_\_\_ verlegt werden wird (pag. 50).

### **E. 2**

Am 9. August 2024 erhielten die BVD ein vom Beschwerdeführer am 8. August 2024 verfasstes Schreiben. Beigelegt war sein Gesuch um bedingte Entlassung vom 27. Juli 2024. In diesem Zusammenhang überliess er den BVD zudem eine von ihm korrigierte Version des Entwurfs des Vollzugsberichts der JVA C. \_\_\_\_\_ (amtliche Akten BVD, pag. 1578 ff.).

### **E. 3**

Mit Schreiben vom 22. August 2024 gewährten die BVD dem Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_, im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit, sich betreffend die gestützt auf Art. 86 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0] jährlich durchzuführende Prüfung der bedingten Entlassung im Strafvollzug nach bereits erfolgter Verweigerung derselben auf den Zweidrittelstermin und deren beabsichtigten Nichtgewährung, bis spätestens zum 9. September 2024 schriftlich zu äussern (amtliche Akten BVD, pag. 1638 ff.).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer gab den BVD mit Schreiben vom 19. September 2024 innert erstreckter Frist bekannt, im Rahmen des rechtlichen Gehörs persönlich angehört werden zu wollen. Am 16. Oktober 2024 wurde ihm in den Räumlichkeiten der JVA C. \_\_\_\_\_ zur

beabsichtigten Abweisung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug das rechtliche Gehör gewährt (amtliche Akten BVD, pag. 1685 f.).

#### **E. 5**

Mit Verfügung vom 18. November 2024 verweigerten die BVD dem Beschwerdeführer die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (amtliche Akten BVD, pag. 1708 ff.; amtliche Akten Vorinstanz, pag. 1 ff.).

#### **E. 6**

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 18. Dezember 2024 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (recte: Sicherheitsdirektion des Kantons Bern [nachfolgend: SID oder Vorinstanz]; amtliche Akten Vorinstanz, pag. 19 ff.). Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die

3 bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Ferner ersuchte er um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege, unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ als amtliche Rechtsbeiständin (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 19 ff.). Mit Beschwerdevernehmlassung vom 8. Januar 2025 beantragten die BVD die Abweisung der Beschwerde (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 31 ff.).

#### **E. 7**

Mit Verfügung vom 15. Januar 2025 wurde die Beschwerde von der Vorinstanz zur Verbesserung zurückgewiesen und es wurde eine Frist zur Wiedereinreichung sowie zur Einreichung allfälliger Schlussbemerkungen auf den 27. Januar 2025 gesetzt (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 34 ff.). Mit Schreiben vom 21. Januar 2025 reichte der Beschwerdeführer erneut die korrigierte und nunmehr von seiner Rechtsvertreterin unterzeichnete Beschwerde bei der Vorinstanz ein (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 40 ff.).

#### **E. 8**

Die Vorinstanz wies mit Entscheid vom 6. März 2025 die Beschwerde sowie das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege begründet ab; unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 400.00 an den Beschwerdeführer (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 58 ff.).

#### **E. 9**

Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ namens und im Auftrag ihres Klienten am 10. April 2025 beim Obergericht des Kantons Bern fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge (pag. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.